

RS UVS Wien 1993/04/23 03/19/616/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.1993

Rechtssatz

Eine im Zuge eines Gehsteiges errichtete Grundstücksein- und -überfahrt ändert nichts an der rechtlichen Qualifikation einer Verkehrsfläche als Gehsteig. Insbesondere handelt es sich bei einer solchen Einfahrt nicht um eine ausschließlich dem Fahrzeugverkehr dienende Verkehrsfläche.

Schlagworte

Gehsteig, Benützung, Grundstücksein- und -überfahrt;

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at